

AUSZAHLUNG DER ABFERTIGUNG

- Die Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der/die Arbeitnehmer:in seit mindestens zwölf Monaten in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, das dem BUAG unterliegt, oder er/sie in diesem Zeitraum kein Überbrückungsgeld gem. § 13I BUAG bezieht.
- Wird ein Pensionsbescheid vorgelegt oder verstirbt der/die Arbeitnehmer:in, entfällt die Frist von zwölf Monaten und die Abfertigung ist sofort fällig. Verkürzte Wartezeit gilt auch bei Austritt nach Geburt.

HÖHE DER ABFERTIGUNG

	Monatslohn
+	1/12 Urlaubsgeld
+	1/12 Weihnachtsgeld
=	<u>Monatsentgelt</u>
	Monatsentgelt x Abfertigungsanspruch
=	<u>brutto Abfertigung</u>
-	6% LST
=	<u>netto Abfertigung</u>

VERFALL DER ABFERTIGUNG

Der Anspruch auf Abfertigung verfällt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit (zwölf Monate nach Austritt aus Baugewerbe) bei der BUAK geltend gemacht wird.

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien

Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark

Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten

Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol

Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitten den QR-Code:



IMPRESSUM

BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter:

www.buak.at



SACHBEREICH ABFERTIGUNG

DIE ABFERTIGUNGSREGELUNG FÜR BAUARBEITER:INNEN

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 22.11.2023



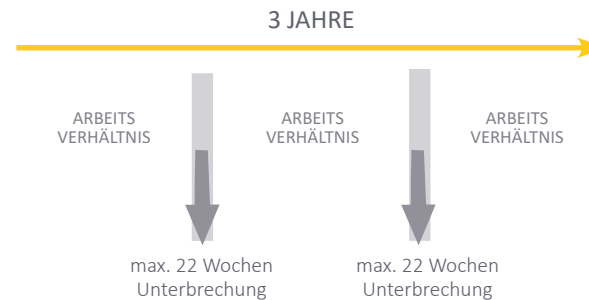
Der grundlegende Gedanke für die Abfertigung war, die bereits in der Urlaubsregelung der Bauarbeiter:innen verankerte "Betriebsneutralität" auch auf die Abfertigung zu erstrecken. Dies bedeutet, dass die Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Betrieben für die Berechnung des Abfertigungsanspruches zusammengezählt werden.

So besteht seit 1. Oktober 1987 die Abfertigungsregelung nach dem BUAG.

GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER:IN

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für BauarbeiterInnen, welche die Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruches auf Abfertigung spätestens bis 31.12.2005 erfüllt haben.

Andernfalls unterliegen sie den Bestimmungen des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz).



ABFERTIGUNGSANSPRUCH

Um im Baubereich einen Abfertigungsanspruch zu erwerben, müssen Bauarbeiter:innen entweder ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 3 Jahren (156 Beschäftigungswochen) bei ein und demselben Betrieb nachweisen oder zumindest 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Betrieb vorliegen haben, wobei jede Unterbrechung maximal 22 Beschäftigungswochen dauern darf und am Ende dieses Zeitraumes ein Dienstverhältnis zu diesem Betrieb bestehen muss.

Nach Erfüllung der beschriebenen Anspruchsvoraussetzung werden die nachfolgenden Arbeitsverhältnisse betriebsneutral angerechnet, es sei denn, sie werden beendet durch:

- Einvernehmliche Lösung
- Kündigung durch Arbeitnehmer:in
- Unbegründeter vorzeitigen Austritt oder
- Verschuldete Entlassung

Der Anspruch auf Abfertigung erhöht sich im Verhältnis zu den erworbenen Beschäftigungswochen, wobei Staffelgrenzen gelten. Nachfolgend eine detaillierte Aufstellung zur Höhe der Monatsentgelte:

- nach 156 Beschäftigungswochen
2 Monatsentgelte
- nach 260 Beschäftigungswochen
3 Monatsentgelte
- nach 520 Beschäftigungswochen
4 Monatsentgelte
- nach 780 Beschäftigungswochen
6 Monatsentgelte
- nach 1040 Beschäftigungswochen
9 Monatsentgelte
- nach 1300 Beschäftigungswochen
12 Monatsentgelte

Wird eine Abfertigung nach dem BUAG ausbezahlt, ist der/die Arbeitnehmer:in ab dem nächsten Arbeitsverhältnis automatisch in der Abfertigungsregelung nach dem BMSVG.